

Regionalplan Landschaft beider Basel : Erfahrungen und Erkenntnisse

Autor(en): **Plattner, Rolf M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und
Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Regionalplan Landschaft beider Basel; Erfahrungen und Erkenntnisse



Rolf M. Plattner,
Regionalplanungsstelle
beider Basel, Liestal

Von Rolf M. Plattner

Im Rahmen dieser Ausführungen ist es nur möglich, einige Erkenntnisse und Erfahrungen aus der Entwurfsarbeit und der Anwendung zu erwähnen. Vordringlich müssen zum besseren Verständnis *wesentliche Merkmale des Regionalplanes Landschaft beider Basel* erwähnt werden. Als Regionalplan oder *Richtplan* umfasst er die *Landschaft* oder den *Freiraum*, das ökonomisch schwächste Glied der Raumplanung, ohne aber das Baugebiet auszuklammern. Der Plan ist die erste gemeinsame und einheitliche Raumplanung für die beiden Kantone, welche den politischen Behörden zur getrennten Diskussion und zur Genehmigung vorgelegt wird. Dabei ist die *Rechtswirkung* in den beiden Kantonen infolge der unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen *nicht gleich*. Im Kanton Basel-Landschaft dient er als Grundlage für einen separat zu beschliessenden Regionalplan Landschaft gemäss

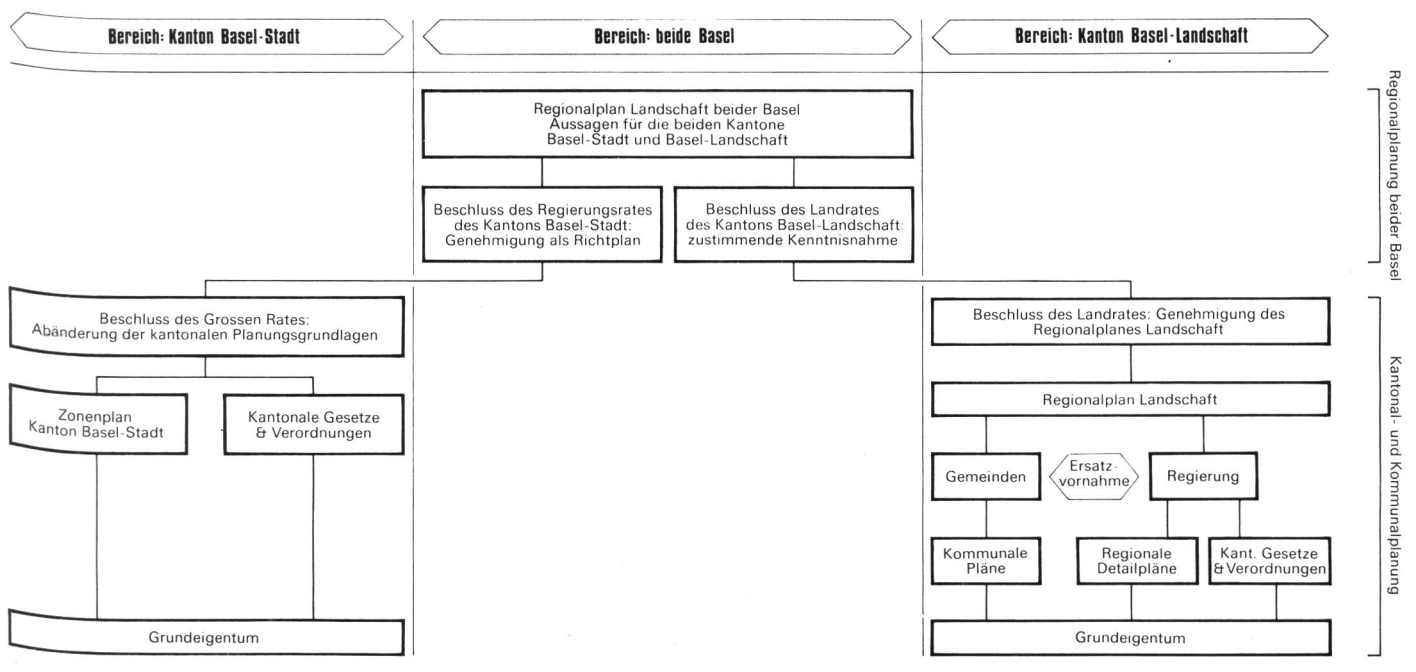
Baugesetz, welcher «wegleitend für die Detailplanung von Kanton und Gemeinden» ist. Im Kanton Basel-Stadt dient er als Richtplan für die Planungstätigkeit der öffentlichen Verwaltung. Selbstverständlich wird ein Regionalplan von den *Spannungen, Schwierigkeiten und Problemen einer Agglomeration mit über 400 000 Einwohnern*, von der Existenz zweier Kantone, vom Stadt-Umland-Trauma beeinflusst. Bereits die ersten Entwürfe bestätigten dies; die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Amtsstellen deckten weitere Schwierigkeiten auf. Teilweise wirkte der Regionalplan wie ein Katalysator, weil er ungelöste Konflikte richtig bewusst werden liess. Unsere Erkenntnisse und Erfahrungen lassen sich in 10 Punkten zusammenfassen:

1. Ein Landschaftsplan muss den Ge-

samtraum betrachten, nicht nur den Freiraum. Ausgangspunkte sind somit die vier topographischen Grundelemente Baugebiet (oder Nettosiedlungsfläche), Offenland, Wald und Gewässer, welche jedes Bezugsgebiet vollumfänglich zu 100 % abdecken. Für jeden Quadratmeter im Bezugsgebiet enthält ein Landschaftsplan Bestimmungen für Schutz und Nutzung, und er sollte deshalb *auch Aussagen* enthalten.

2. Ein Landschaftsplan, welcher den gesamten Raum betrachtet, *kollidiert mit den Tätigkeiten zahlloser Bereiche*.
3. Es empfiehlt sich, einen Landschaftsplan mit der *Doppelfunktion von Inventar und Programm* aufzubauen. Den *Programmcharakter* erfüllt ein Landschaftsplan durch gezielte Massnahmen und Investitionen aufgrund der heutigen Probleme und Erkenntnisse. Beispiel: Eine rechtsverbindliche Unterschutzstellung eines Weihers mit allen Konsequenzen. Der *Inventarcharakter* ist in der Erkenntnis begründet, dass heute unmöglich sämtliche Nutzungsansprüche an den Freiraum bekannt sind und gleichsam auf Vorrat gelöst werden können. Ein Landschaftsplan muss den Freiraum aus heutiger Sicht bewerten und Richtlinien umfassen, wie bei gegenwärtig noch unbekanntem berechtigten Nutzungsansprüchen die bestmögliche Einordnung in die Landschaft gewährleistet werden kann. Beispiel: Leitungsbau.

Die Verwirklichung des Regionalplanes Landschaft beider Basel in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft



4. Ein Landschaftsplan kann keine Landwirtschaftspolitik betreiben oder ersetzen. Aber er muss der Landwirtschaft bei einem für sie lebenswichtigen Problem Schützenhilfe leisten: bei der Beruhigung der landwirtschaftlichen Bodenpreise.

5. Inhalt, Aussage und Wirkung aller Elemente eines Landschaftsplanes sollten vor der eigentlichen Entwurfsarbeit modellmässig angewendet und festgelegt werden. Für jede Planungsaussage müssen Einschränkungen, Wirkungen gegenüber Grundeigentum, Konsequenzen, Rechtsinstrumente, Sofortmassnahmen, Verfahrensfragen, Kompetenzen usw. wie in einem Montageplan bereinigt sein. Ebenfalls vorher ist das gegenseitige Verhältnis aller Planaussagen untereinander in einem Prozess der Abwägung von Schutz- und Nutzungsinteressen zu lösen. Dabei lassen intensive Nutzungen nur geringe Schutzbestimmungen zu und umgekehrt. Diese Wechselwirkung kann in einer Überlagerungsmatrix dargestellt werden, welche das theoretische System aller Überlagerungen zwischen sämtlichen in einem Landschaftsplan verwendeten Elementen enthält.

6. Sehr wichtig ist eine sorgfältige kartographische Darstellung. Das Lesen

von Plänen und Karten stösst bei einer viel grösseren Zahl von Bürgern auf Schwierigkeiten, als wir gemeinhin annehmen. Für den Regionalplan Landschaft beider Basel fand folgendes System Anwendung: Grundlage bildeten die Kartenwerke der Landestopographie im Massstab 1:25 000 mit Angabe des Publikationsjahres. Als ersten Überdruck wurden die rechtskräftigen, raumplanerisch bedeutungsvollen Planaussagen flächig und konturengetreu dargestellt; beispielsweise: Waldbestand, Gewässer, Nettosiedlungsfläche, Erholungszonen. Als zweiter Überdruck wurden die eigentlichen Planaussagen, in Gruppen mit einer entsprechenden Farbe zusammengefasst, als Schraffur konturengetreu oder als Signet lagegetreu dargestellt. Falls ein bereits rechtskräftiges Element infolge einer neuen Planaussage abgeändert werden soll, werden den Flächen die entsprechenden Schraffuren und Signete überlagert. Diese Darstellungsart verdeutlicht, wo Gebiete mit rechtskräftigen Bestimmungen infolge der Landschaftsplanung abgeändert werden müssen und wo dies nicht der Fall ist.

7. Der Regionalplan Landschaft umfasst den Planteil und den Berichtsteil, welche zusammen eine Einheit bilden.

Der Erläuterungsbericht enthält auf knapp 100 Seiten die allgemeinen Erkenntnisse, und sämtliche Planaussagen sind detailliert beschrieben.

8. Weder wartet die allgemeine Entwicklung auf eine Landschaftsplanung, noch kann sie während der Erarbeitung des Planes aufgehalten werden. Notwendig sind Sofortmassnahmen, damit gleichzeitig mit der Planerarbeitung die Planrealisierung einsetzen kann. Jede Massnahme, jedes Baugesuch, jedes Projekt können eine Planaussage teilweise oder vollständig verändern. Ein «vorausschauendes» Instrumentarium ist äusserst wichtig.

9. Dokumentation und Transparenz: für jede Massnahme, für jede Hektare, für jeden Geländeabschnitt muss durch eine lückenlose Begründung nachvollziehbar sein, weshalb eine bestimmte Aussage im Landschaftsplan erfolgt.

10. Ein Landschaftsplan muss vorrangig eine Fehlentwicklung im Freiraum verhindern. Besser bescheidene Ziele, aber realisierbare Ziele. Es gilt heute zu erkennen, was wir morgen benötigen; gleichzeitig gilt es zu verhindern, dass den kommenden Generationen im wahrsten Sinne des Wortes die Entscheidungsfreiheit verbaut wird.

Landschaftsplanung der Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft

Von Adrian Eglin

Stellenwert und Rechtswirkungen

Sollen Landschaftskonzepte und regionale Landschaftspläne für jedermann rechtswirksam durchgesetzt werden, ist eine Anschlussplanung auf der Stufe Nutzungsplanung erforderlich (Abb 1).

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Verhältnisse im Kanton Basel-Landschaft, dessen Rechtsgrundlagen eine konsequent durchgehende Landschaftsplanung verlangen. Es kann sich dabei nicht um mehr als eine grobe, theoretische Beschreibung handeln. Auszugehen ist vom Regionalplan Landschaft BL, welcher als Richtplan vom Landrat



Adrian Eglin,
Kantonsplaner des
Kantons Baselland,
Liestal

(Parlament) beschlossen werden muss. Zusammen mit Verordnungen über Natur- und Kulturgüterschutz wird zum einen dem Regierungsrat die Kompetenz erteilt, mittels regionaler Detailplanung oder der Aufnahme in Inventare kantonale Nutzungspläne aufzustellen. Sie können dazu dienen, übergeordnete landschaftswirksame Interessen auch gegen den Willen der Gemeinden durchzusetzen. Zum andern verpflicht-

tet der Regionalplan die Gemeinden in- nert einer bestimmten Frist zu kommunaler Landschaftsplanung, welche die übergeordneten Pläne zu berücksichtigen hat. Das Verfahren mit Genehmigung durch den Regierungsrat entspricht demjenigen für die Siedlungsplanung.

Bestandteile

Unter den Bestandteilen der kommunalen Landschaftsplanung stellen die Vorschriften für die Flächennutzung, die Zonenvorschriften Landschaft, das wichtigste Element dar. Als weitere Bestandteile seien zum Beispiel die Strassenvorschriften erwähnt, welche die Fragen nach einer genügenden Erschliessung spezieller Nutzungszonen regeln. In bekannter Weise setzen sich die Zonenvorschriften Landschaft aus dem eigentlichen Zonenplan und dem dazugehörigen Zonenreglement zusammen. Eine Besonderheit im Kanton Basel-Landschaft bildet die Zweiteilung der Reglemente, wie sie sich seit 1963 für das Baugebiet bestens bewährt hat und auch für das Landschaftsgebiet Anwendung finden soll: